

50390/22

**Verhandelt**

zu Steinbach (Taunus) am

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

.....

mit dem Amtssitz in Steinbach (Taunus)
im Bezirk des Oberlandesgerichts

erschieden heute:

1. Herr **Christian Grummet**, geboren am 18.10.1976
geschäftsansässig 64546 Mörfelden-Walldorf, Nordendstrasse 44
- dem Notar von Person bekannt –

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht vorbehaltlich der Genehmigungserklärung, die mit ihrem Eingang beim Notar allen Vertragsparteien gegenüber wirksam wird und ohne Eigenhaftung, für die

Hessische Landgesellschaft mbH,
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel
eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2632

- nachstehend „**HLG**“ genannt -

2. Herr Bürgermeister **Steffen Bonk**, geboren am 08.04.1980
dienstansässig: 61449 Steinbach, Gartenstraße 20
- dem Notar von Person bekannt –
3. Herr 1. Stadtrat **Lars Knobloch**
dienstansässig: 61449 Steinbach, Gartenstraße 20
- dem Notar von Person bekannt –

letztere zwei hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als Vertreter für die

Stadt Steinbach (Taunus),
Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus)

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

Die Erschienenen sind deutsche Staatsangehörige und dem Notar von Person bekannt.

Der Notar belehrte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der folgenden

Projektvereinbarung

(Nachtrag 6 zur Anlage/Projektvereinbarung Nr. 7)

Präambel:

Zwischen dem Auftraggeber und der HLG wurde zur Urkunde Nr. 220/2022 des Notars Boris Jatho am 04.07.2022 eine Projektrahmenvereinbarung geschlossen

- nachstehend „**Bezugsurkunde**“ genannt -

Die vorgenannte Bezugsurkunde liegt den Vertragsbeteiligten jeweils in beglaubigter Abschrift und lag in Urschrift bei Beurkundung vor. Der Notar verwies auf den Inhalt der Bezugsurkunde. Die Beteiligten erklärten, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweisens, insbesondere darüber, dass deren Inhalt zum Bestandteil der Vereinbarungen in der

heutigen Niederschrift wird, verzichten die Beteiligten auf ein erneutes Verlesen und Beifügen zu der heutigen Urkunde.

Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete fest, in denen die HLG Flächenankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise legen Auftraggeber und HLG legen einvernehmlich fest.

Unter Bezugnahme auf die Bezugsurkunde baten die Erschienenen um die Beurkundung der nachfolgenden

Projektvereinbarung:

(Nachtrag 6 zur Anlage/Projektvereinbarung Nr. 7)

§ 1

Vertragszweck

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der HLG, dass die in § 2 dieser Urkunde bezeichneten Flurstücke im Rahmen der Bodenbevorratung durch HLG erworben werden sollen.

§ 2

Flurstücke

Gemarkung Steinbach

Flur	Flurstück	Größe in m²
3	45/2	1.542

Die Gesamtgröße der zu erwerbenden Fläche beträgt 1.542 m².

§ 3**Vereinbarter Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt 10,00 €/m² für die zu erwerbenden Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 1.542 m², somit ergibt sich ein Grunderwerbsvolumen von insgesamt **15.420,00 €**.

Der Gesamtkaufpreis kann sich entsprechend verringern, wenn ein freihändiger Ankauf einzelner Flurstücke nicht erfolgen kann.

§ 4**Ankaufs- bzw. Projektvorhaben**

Die Grundstücke dienen dem Aufbau eines strategischen Bodenvorrats der Stadt Steinbach und sollen zu Tauschzwecken für die Landwirtschaft erworben werden.

§ 5**Verweis auf Bezugsurkunde**

Alle weiteren Regelungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung sind in der Bezugsurkunde enthalten, auf deren Inhalt ausdrücklich verwiesen wird.

§ 6**Besondere Vereinbarungen**

Der Grundstücksbestand der bestehenden Anlage 7 (alte Bezeichnung) vom 09.06.2020 soll durch den Ankauf der o.g. Grundstücke ergänzt werden.

§ 7**Kosten des Vertrages**

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis werden die Kosten der Beurkundung zu Lasten des Bodenbevorratungskontos des Auftraggebers gebucht.

Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt gem. § 50 Nr. 4 GNotGK 20 % des Grunderwerbsvolumens = 3.084,00 EUR.

§ 8**Ausfertigungen, Fotokopien**

Folgende Fotokopien und Ausfertigungen sollen erteilt werden:

Die **HLG** erhält

- zwei beglaubigte Fotokopien
- und eine einfache, ungeöste Fotokopie

der heutigen Verhandlung, die an folgende Adresse (zuständige Geschäftsstelle) übersandt wird:

Hessische Landgesellschaft mbH, Nordendstraße 44, 64546 Mörfelden-Walldorf

Der **Auftraggeber** erhält **zwei beglaubigte Fotokopien** der heutigen Verhandlung, die an die im Rubrum genannte Adresse des Auftraggebers versandt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben: